



HESSISCHER LANDTAG

06. 03. 2019

Kleine Anfrage

Christoph Degen (SPD) vom 18.01.2019

Reisekosten von Lehrkräften

und

Antwort

Kultusministers

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Zu welchen Anlässen und in welchem Umfang haben Lehrkräfte einen Anspruch auf Erstattung von Reisekosten?

Die Erstattung von dienstlich veranlassten Reisekosten der Landesbediensteten einschließlich der Lehrkräfte richtet sich nach dem Hessischen Reisekostengesetz (HRKG) vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 114).

Bedienstete des Landes haben Anspruch auf Erstattung von Reisekosten, die im Rahmen von Dienstreisen angefallen sind. Dienstreisen im Sinne des HRKG sind gemäß § 2 Abs. 1 die „von der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch angeordneten oder genehmigten Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, aus Anlass der Einstellung nach dem Wirksamwerden der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten oder zur Richterin oder zum Richter und von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort zum Dienstort“. Dienstreisende haben Anspruch auf Erstattung von Fahrt- und Flugkosten, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, Tagegeld, Übernachtungsgeld und Auslagen (vgl. §§ 5 bis 11 HRKG).

Auch Klassenfahrten (sogenannte Wanderfahrten) sind für die betreuenden Lehrkräfte Dienstreisen. Im Rahmen dieser Wanderfahrten erhalten Lehr- und Begleitkräfte anstelle eines Tages- und Übernachtungsgeldes nach §§ 15, 17 Abs. 2 HRKG in Verbindung mit dem Erlass Schulwanderungen und Schulfahrten vom 7. Dezember 2009 (ABl. 2010, S. 24), dem Erlass des Kultusministeriums vom 31. Juli 2015 sowie dem Erlass betreffend Erstattung von Reisekosten für Lehrkräfte und Hilfskräfte bei Schulwanderungen und Schulfahrten vom 22. Mai 2018 zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands eine pauschalierte Aufwandsentschädigung. Diese wurde zuletzt mit dem genannten Erlass vom 22. Mai 2018 deutlich erhöht. Das Kultusministerium arbeitet derzeit an einer Neuregelung. Bis zu deren Inkraftsetzung gilt für die Erstattung der Reisekosten die Übergangslösung des Erlasses vom 22. Mai 2018.

Frage 2. Wie begründet und bewertet die Landesregierung es, dass Lehrkräfte in der Vergangenheit erhebliche Kosten, insbesondere bei Klassenfahrten, selbst tragen mussten?

Die Schulen erhalten über die Staatlichen Schulämter jährlich einen Budgetrahmen und planen auf Basis des oben genannten Wandererlasses die Fahrten der Schule. Die Planung einer Wanderfahrt erfolgt durch die jeweiligen Lehrkräfte der Schule. Im Rahmen eines Klassenelternabends wird über die Kosten und das Ziel der Wanderfahrt abgestimmt. Es ist Sache der Planung und des Reiseziels, inwieweit die pauschalierte Aufwandsentschädigung kostendeckend ist.

Frage 3. Inwieweit sind die bisherige hessische Rechtslage und Praxis bezüglich der Erstattung von Reisekosten bei Klassenfahrten mit der gegenwärtigen Rechtsprechung (vgl. Bundesverwaltungsgericht vom Oktober 2018) vereinbar?

Der hessischen Landesregierung ist die einschlägige Rechtsprechung bekannt, darunter auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Oktober 2018 – BVerwG 5 C 9.17 –, in dem es um die Erklärung des Verzichts auf Reisekosten einer Lehrkraft in Baden-Württemberg ging.

Die in einer dort geltenden Verwaltungsvorschrift vorgesehene und in der Verwaltungspraxis verbreitete Kopplung von Genehmigung einer Klassenfahrt und formularmäßiger Abfrage eines Verzichts auf Reisekostenerstattung bei nicht ausreichenden Haushaltsmitteln wertet das BVerwG als unzulässige Rechtsausübung. Eine solche Verwaltungsvorschrift gibt es jedoch in Hessen nicht. Nach § 4 Abs. 6 HRKG kann nur freiwillig auf eine Reisekostenerstattung verzichtet werden. Daher geht die Landesregierung davon aus, dass die gegenwärtige Rechtslage und Verwaltungspraxis in Hessen mit der Rechtsprechung im Einklang stehen.

Frage 4. Wie gedenkt die Landesregierung die Erstattung von Reisekosten von Lehrkräften künftig zu gestalten, um insbesondere bei Klassenfahrten zu einer Vollerstattung zu kommen?

Die Landesregierung hat mit Erlass vom 22. Mai 2018 die Aufwandsentschädigungen für Lehrkräfte, die im Rahmen von Wanderfahrten eingesetzt sind, deutlich erhöht.

Wiesbaden, 25. Februar 2019

Prof. Dr. R. Alexander Lorz